

**Artikel 100**

(1) Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen.

(2) Der Richter oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.

(3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

**Übersicht**

- I. Vorgeschichte
    - 1. Verfassung von 1949
    - 2. Praxis
    - 3. Entwurf
  - II. Die Zulässigkeit der Untersuchungshaft
    - 1. Habeas-Corpus-Prinzip
    - 2. Unterschied zur Regelung der Verfassung von 1949
    - 3. Präzisierung durch die Strafprozeßordnung
    - 4. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 27
    - 5. Benachrichtigung der Angehörigen
    - 6. Praxis
- Exkurs: Auslieferungshaft

Literatur: wie zu Art. 99; ferner:

*Annermarie Pfeufer*, Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft, NJ 1978, S. 310 - *Rolf Schröder/Adolf Buske*, Die Verantwortung der Staatsanwälte und Richter bei der Prüfung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft, NJ 1980, S. 404 - *Walter Ziegler*, Für eine höhere Qualität der Strafrechtsprechung und ihrer Leitung, NJ 1969, S. 8.

**I. Vorgeschichte**

1 1. Nach Art. 136 der Verfassung von 1949 war bei vorläufigen Festnahmen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen im Ermittlungsverfahren die richterliche Bestätigung unverzüglich einzuholen. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hatte nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete waren spätestens am Tage nach dem Ergreifen dem Richter vorzuführen. Wurde von ihm die Untersuchungshaft angeordnet, so hatte er in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob ihre Fortdauer gerechtfertigt war. Der Grund der Verhaftung war dem Festgenommenen bei der ersten richterlichen Vernehmung zu eröffnen und auf seinen Wunsch einer von ihm benannten Person innerhalb weiterer 24 Stunden mitzuteilen. <sup>2</sup>

2 2. In der Praxis war lange Zeit hindurch eine Verletzung des Art. 136 zu beobachten. So sahen bis zum Jahr 1954 Untersuchungshäftlinge des Ministeriums für Staatssicherheit